

Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung

– Vertrauensschutz bei Altersteilzeit –

21. November 2006

Mit dem beigefügten Info Nr. 87/2006 hat die Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion über die geplante Anhebung der Altersgrenzen für den Rentenbezug informiert.

Ergänzend hierzu weisen wir darauf hin, dass der auf Seite 2 der Info genannte Stichtag für die besondere **Vertrauensschutzregelung** bei der Altersrente nach **Altersteilzeit** für Angehörige der **Geburtsjahrgänge bis 1954** der Tag der Einbringung des Gesetzentwurfs ins Kabinett sein soll. Dies wird **vermutlich der 29. November 2006** sein.

Wer bis zum Stichtag ein Altersteilzeitvertrag unterschrieben hat, soll von der Anhebung der Altersgrenze nicht betroffen sein und kann zum ursprünglich geplanten Termin die Altersteilzeitrente beanspruchen.

Wir raten dabei aber, Umsicht walten zu lassen!

Die Vereinbarung einer Altersteilzeit setzt voraus, sich umfangreich über die Konsequenzen der Altersteilzeit informiert zu haben, insbesondere über die Auswirkungen auf die Gehaltszahlungen, die Sozialversicherung und die Altersversorgung bei der gesetzlichen Rentenversicherung und der Betrieblichen Altersversorgung (VBL). Wer solche Informationen noch nicht besitzt, wird sie sich kaum bis zum Stichtag verschaffen können und geht durch eine voreilige Altersteilzeitvereinbarung ein unkalkuliertes Risiko ein.

Liegen dagegen alle Informationen vor und ist der Entschluss zur Altersteilzeit gefallen, aber noch nicht vertraglich vereinbart, sollte unverzüglich mit seiner Personalstelle Kontakt aufgenommen und dort die Möglichkeiten abgeklärt werden, den Altersteilzeitvertrag noch bis zum Stichtag unterzeichnen zu können.

Abdruck

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
Mitgliedsgewerkschaften
des dbb

- je besonders -

24.10.2006
GB 4-Cz/Je
Durchwahl: 5300
Info Nr. 87/2006

Anhebung der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung auf 67 Jahre

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Koalitionsarbeitsgruppe Rentenversicherung hat am 23. Oktober 2006 auf der Grundlage des Koalitionsvertrags beschlossen, die Altersgrenze für die Regelaltersrente auf das 67. Lebensjahr bis zum Jahr 2029 schrittweise anzuheben.

Nach der Einigung der Koalitionsarbeitsgruppe soll von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 die **Regelaltersgrenze** schrittweise auf 67 Jahre angehoben werden. Die Stufen der Anhebung sollen zunächst einen Monat pro Jahr (65 – 66 Jahre) und dann zwei Monate pro Jahr (66 – 67 Jahre) betragen. Für die Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt die Regelaltersgrenze 67 Jahre. Bis einschließlich 1963 Geborene erreichen die Regelaltersgrenze entsprechend früher.

Mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze zum 01. Januar 2012 wird für besonders langjährig Versicherte eine neue Altersrente eingeführt. Anspruch auf einen weiterhin **abschlagsfreien Renteneintritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres** haben Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, Erwerbstätigkeit und Pflege sowie Kindererziehungs-/Berücksichtigungszeiten bis zum 3./10. Lebensjahr des Kindes erreichen.

Auch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie **Altersrente für langjährig Versicherte** wird stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente soll frühestens mit 63 Jahren möglich sein. Dies ist dann mit einem Rentenabschlag von 14,4 % verbunden.

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie **Altersrente für schwerbehinderte Menschen** wird stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Dem entsprechend wird die Altersgrenze für

die früheste vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente von 60 auf 62 Jahre angehoben. Damit verbleibt es bei einem maximalen Abschlag in Höhe von 10,8 % bei einem frühestmöglichen Rentenbezug 3 Jahre vor der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Das Referenzalter für die Inanspruchnahme einer **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** oder einer Hinterbliebenenrente wird auf 65 Jahre angehoben. Für erwerbsgeminderte Versicherte mit einer durchgängigen Erwerbsbiographie bleibt es beim Referenzalter 63 Jahre. Danach können 63-jährige Versicherte mit 35 Beitragsjahren bis zum Jahr 2023 weiter abschlagsfrei eine Erwerbsminderungsrente beziehen. Ab dem Jahr 2024 gilt dies nur noch für 63-jährige erwerbsgeminderte Versicherte, die 40 Beitragsjahre erreicht haben.

Die Altersgrenze für die **große Witwen- und Witwerrente** wird ebenfalls um zwei Jahre auf das 47. Lebensjahr heraufgesetzt.

Besondere **Vertrauensschutzregelungen** bei der Anhebung der Altersgrenzen wird es für Angehörige der Geburtsjahrgänge bis 1954 geben, wenn sie bereits vor einem festzulegenden Stichtag verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben.

Ferner sollen Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einen Zeitpunkt befristet ist, in dem sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Alters haben, entsprechend den Anhebungsschritten bis zum Alter 67 weiter arbeiten können. Dem entsprechend erfolgt eine Änderung des § 41 SGB VI.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre wird entsprechend auf die Bereiche des SGB II, III und XII, der Unfallversicherung, des Altersteilzeitgesetzes, dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz sowie weiteren sozialrechtlichen Vorschriften übertragen.

Von 2010 an hat die Bundesregierung alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer vertretbar scheint und ob die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.

Durch die bereits getroffenen rentenrechtlichen Regelungen, insbesondere des Altersvermögensergänzungs- und des RV-Nachhaltigkeitgesetzes, wird es zu einem langfristigen Absinken des Rentenniveaus kommen. Dabei führt eine Schutzklausel nach aktuellem Recht dazu, dass die sich gegebenenfalls rechnerisch ergebenden Rentenkürzungen nicht erfolgen. Allerdings sieht die Koalitionsvereinbarung vor, diese notwendigen Dämpfungen schrittweise zu realisieren, wenn nach geltendem Recht positive Rentenanpassungen zustande kommen. Dies soll ab 2011 geschehen. Dabei soll der jeweilige Anpassungssatz halbiert werden (Nachholfaktor).

Die bereits in der Koalitionsvereinbarung beschlossene **Anhebung des Beitragssatzes** in der gesetzlichen Rentenversicherung von 15,5 % auf 19,9 % für das Jahr 2007 wird trotz der positiven Entwicklung der Rentenfinanzen wie vorgesehen realisiert.

Für die **Beamtenversorgung** hat die Koalitionsarbeitsgruppe beschlossen, die Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme wirkungsgleich in das Versorgungsrecht der Beamten zu übertragen. Das BMI wird aufgefordert, dementsprechend tätig zu werden.

* * * *

Angesichts des ungebrochenen positiven Trends der Verlängerung der durchschnittlichen Lebenserwartung und damit längeren Rentenlaufzeiten widerspricht der dbb einer Anhebung der Regelaltersgrenzen nicht grundsätzlich. Dies gilt auch für eine Übertragung dieser Maßnahmen auf das Beamtenversorgungsrecht, soweit die systembedingten Unterschiede angemessen berücksichtigt werden.

Für problematisch hält der dbb jedoch die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen. Angesichts der nach wie vor bestehenden Massenarbeitslosigkeit führt ein längeres Verbleiben älterer Beschäftigter im Arbeitsleben notwendigerweise zu Problemen beim Eintritt Jüngerer in das Erwerbsleben. Unlängst hat das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in einem Kurzbericht (Nr. 16 vom 12.10.2006) insoweit festgestellt, dass wegen der schrittweisen Anhebung des Rentenalters je nach Szenario zwischen 1,2 und 3 Mio. zusätzliche Arbeitsplätze benötigt werden.

Außerdem würde ein bloßes Anheben der Altersgrenze ohne flankierende Änderungen in der betrieblichen Wirklichkeit auf ein bloßes Rentenkürzungsprogramm hinauslaufen. Hier ist ein Umdenken der Arbeitgeber gefragt, die sich verstärkt den Themen lebenslanges Lernen, betriebliche Gesundheitspolitik, altersgerechte Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen widmen müssen.

Darüber hinaus sollten nach Auffassung des dbb Sonderregelungen für besonders belastete Berufsgruppen gefunden werden. Die neu geschaffene Möglichkeit des abschlagsfreien Rentenzugangs mit 65 Jahren nach mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren vermag die besondere Belastungssituation bestimmter Beschäftigtengruppen nur unzureichend abzumildern. Problematisch ist zudem, dass 45 Beitragsjahre von Frauen nur in seltenen Ausnahmefällen erreicht werden. An dieser strukturellen Benachteiligung wird auch die jetzt vorgesehene Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes voraussichtlich nichts Entscheidendes ändern können.

Der dbb wird das Gesetzgebungsverfahren insoweit kritisch begleiten.

Mit kollegialen Grüßen

(Peter Heesen)
- Bundesvorsitzender -